



# St. Remigius Schützenbruderschaft gegr. 1663 e.V. Viersen - Unterbeberich

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. - Ordn.-Nr. 12911



## Satzung

### § 1

Die St. Remigiusbruderschaft Viersen - Unterbeberich 1663 ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Status und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

### § 2

Unter dem Grundsatz unserer Bruderschaft „Glaube-Sitte-Heimat“ können alle Christen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach vorheriger Beratung im Vorstand in die Bruderschaft aufgenommen werden. In Zweifelsfällen zu § 2 entscheidet der Vorstand der Bruderschaft.

### § 3

Gemeinnützigkeit - Die St. Remigiusbruderschaft 1663 Viersen - Unterbeberich verfolgt ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) *Präsident*                      *Vize-Präsident*  
*Kassierer*                        *Schriftführer*  
*Schießmeister*  
mindestens 7 Beisitzer
- b) *Präses, gleichzeitig geistlicher Beirat*  
Er wird auf Grund katholisch-kirchlicher Vorschriften ernannt
- c) *amtierender Schützenkönig*
- d) *Jungschützenmeister*

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

*Der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassierer und der Schriftführer*

*Der Präsident und der Vize-Präsident oder einer von ihnen, gemeinsam mit dem Kassierer oder Schriftführer, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.*

[www.bruderschaft-unterbeberich.de](http://www.bruderschaft-unterbeberich.de)

#### **Präsident**

Michael Schroeren  
Goethestr. 33  
41747 Viersen  
T. 02162-17777

#### **Vize-Präsident**

Heinz-Günter Koenings  
Gladbacher Str. 343  
41748 Viersen  
T. 02162-14291

#### **Schriftführer**

Torsten Zwahr  
Remigiusstr. 16  
41747 Viersen  
T. 02162-353377

#### **Kassierer**

Frank Schreven  
Greefsaltee 233  
41748 Viersen  
T. 02162-21717

## § 5

Der Vorstand (§ 4 Abs. a) wird von der Generalversammlung gewählt und zwar für die Dauer von zwei Jahren.

Es wird jeweils die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der Beisitzer gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl für die Restlaufzeit.

Die Ämter des stellvertretenden Kassierers, des stellv. Schriftführers und des Archivars werden in der konstituierenden Vorstandssitzung durch die gewählten Beisitzer besetzt.

Der Jungschützenmeister (§ 4 Abs. d) wird aus der Jungschützengruppe nach deren Satzung gewählt und in den Vorstand deliriert.

## § 6

Aufgabe des Vorstandes ist es, sämtliche Angelegenheiten der Bruderschaft zu ordnen, ihre Rechte zu schützen und zu bewahren.

## § 7

Will ein Mitglied, welches bei der Generalversammlung entschuldigt fehlt, für einen Posten im Vorstand kandidieren, muss es eine entsprechende **schriftliche** Erklärung vor der Wahl dem Vorstand zukommen lassen.

## § 8

Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen und Versammlungen. Im Verhinderungsfall leitet der Vize-Präsident die Versammlungen. Sie haben für einen reibungslosen Ablauf aller Angelegenheiten zu sorgen.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden; diese kann der Vorstand selbst festlegen.

Der Schriftführer oder sein Vertreter hat über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Präsidenten und Schriftführer oder deren Vertreter unterschrieben werden.

## § 9

Die General- bzw. Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Versammlungen sind stets beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang oder ein neues Abstimmungsverfahren erforderlich.

Sollte sich wiederum eine Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet der Präsident nach vorheriger Beratung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Der Mehrheitsentscheid ist für **alle** Bruderschaftler bindend, auch für die nicht anwesenden Bruderschaftler.

Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse sind wörtlich mit ihrem Ergebnis zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und Präsidenten oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen.

### Präsident

Michael Schroeren  
Goethestr. 33  
41747 Viersen  
T. 02162-17777

### Vize-Präsident

Heinz-Günter Koenigs  
Gladbacher Str. 343  
41748 Viersen  
T. 02162-14291

### Schriftführer

Torsten Zwahr  
Remigiusstr. 16  
41747 Viersen  
T. 02162-353377

### Kassierer

Frank Schreven  
Greefsallee 233  
41748 Viersen  
T. 02162-21717

## § 10

Der Präsident beruft den Vorstand rechtzeitig (mindestens 8 Tage vorher) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, so oft er dies für erforderlich hält. Es ist dem Präsidenten überlassen, wo die Vorstandssitzungen abgehalten werden.

Bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes mit Stimmengleichheit wird die behandelte Angelegenheit erneut beraten und zur Abstimmung gebracht. Sollte es zu einer erneuten Stimmengleichheit kommen, entscheidet der Präsident, wie die Angelegenheit erledigt werden kann.

## § 11

Das Geld der Bruderschaft ist bei der hiesigen Sparkasse auf ein hierfür vorgesehenes Sparbuch mit Kennwort einzuzahlen. Die Zinsen sind am Anfang eines neuen Jahres als Einnahmen zu verbuchen. Der Kassierer hat nur soviel Geld in seiner Hauskasse und auf dem Girokonto zu belassen, wie er zur Abwicklung seiner Geschäfte benötigt.

## § 12

Der Vorstand verwaltet das **Vermögen** sowie die Utensilien der Bruderschaft; diese sind gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

## § 13

Der Präsident ist berechtigt, zu jeder Zeit das Vereinseigentum zu prüfen, sich von der ordnungsgemäßen Buchführung zu überzeugen und auf der Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.

## § 14

Der Vorstand ist berechtigt, während eines Jahres – außer den Schützenfesten – weitere Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.

## § 15

Jedes Mitglied, welches eine Aufgabe im Vorstand oder innerhalb der Bruderschaft angenommen hat und seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen der Bruderschaft schädigt, kann nach vorheriger Beratung im Vorstand von seinem Posten entbunden und ggf. aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.

## § 16

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Höhe des Beitrages. Wer 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann nach vorheriger Beratung im Vorstand aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, über eine evtl. Stundung oder über einen Erlass des Beitrages zu befinden.

### Präsident

Michael Schroeren  
Goethestr. 33  
41747 Viersen  
T. 02162-17777

### Vize-Präsident

Heinz-Günter Koenings  
Gladbacher Str. 343  
41748 Viersen  
T. 02162-14291

### Schriftführer

Torsten Zwahr  
Remigiusstr. 16  
41747 Viersen  
T. 02162-353377

### Kassierer

Frank Schreven  
Greefsallee 233  
41748 Viersen  
T. 02162-21717

## § 17

Die Höhe des Sterbegeldes beträgt z. Zt. 200,-- DM (100,-- €).

Zum Begräbnis eines Mitgliedes ist es Pflicht des Archivars oder seines Vertreters, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Fahne während der Totenmesse am Altar steht; außerdem wird am Sarg ein Kranz niedergelegt.

## § 18

Es ist eine Ehrenpflicht jedes einzelnen Bruderschaftler, an allen kirchlichen Feierlichkeiten, zu denen die Bruderschaft eingeladen ist, teilzunehmen.

## § 19

Auf der Generalversammlung wird darüber abgestimmt, ob der Vogel für das nächste Schützenfest geschossen wird. Der Vorstand bestimmt den Ort und Termin des Vogelschusses.

## § 20

Dem Vorstand ist es vorbehalten zu bestimmen, wann und wo das Schützenfest stattfindet. – Unter der Voraussetzung, dass ein Zelt errichtet wird, muss der Vorstand das günstigste Angebot für die Bruderschaft annehmen.

## § 21

Schützenkönig kann werden: Jedes Mitglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und der Bruderschaft mindestens 1 Jahr angehört. Er kann entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied den Vogel beschießen.

Der Schützenkönig erhält aus der Kasse eine Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung wird auf einer Vorstandssitzung vor dem Vogelschuss, unter Berücksichtigung der Kassenlage, festgelegt.

Sollte durch unvorhergesehene Umstände kein Schützenfest stattfinden, so entfällt die Zuwendung.

Tritt ein König vorzeitig zurück, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, für Ersatz zu sorgen. Für evtl. Kostenerstattung ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

## § 22

Der jeweils amtierende Jungschützenprinz und der Schülerprinz erhalten ebenfalls eine Zuwendung. Wann und in welcher Höhe wird ebenfalls in der entsprechenden Vorstandssitzung festgelegt.

## § 23

Besteht innerhalb der Bruderschaft eine Jungschützengruppe, so wählt diese aus ihrer Mitte einen Jungschützenmeister. Der Jungschützenmeister trägt die Sorge für die Schützenjugend. Die Jungschützengruppe ist eine eigene Gruppe, mit eigener Satzung, innerhalb der Bruderschaft.

### Präsident

Michael Schroeren  
Goethestr. 33  
41747 Viersen  
T. 02162-17777

### Vize-Präsident

Heinz-Günter Koenigs  
Gladbacher Str. 343  
41748 Viersen  
T. 02162-14291

### Schriftführer

Torsten Zwahr  
Remigiusstr. 16  
41747 Viersen  
T. 02162-353377

### Kassierer

Frank Schreven  
Greefsallee 233  
41748 Viersen  
T. 02162-21717

## § 24

Dem Schießmeister obliegt die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens und die Ausrichtung des Vogelschusses. – Der Schießmeister ist für die Pflege und Sicherstellung der Gewehre verantwortlich.

## § 25

Die Bruderschaft kann einen Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes wählen. Der Ehrenpräsident **kann** zu den Vorstandssitzungen als Berater eingeladen werden.

## § 26

Innerhalb der Bruderschaft ist ein Ehrenvorstand zu bilden. Mitglieder des Ehrenvorstandes werden durch den Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Ehrenvorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit dem Vorstand vertrauensvoll zusammenarbeitet.

## § 27

Auf Beschluss der Generalversammlung 1961 wird die jährliche Durchführung des Festes der alten Leute des Seelsorgebezirks Papst Johannes von der Bruderschaft übernommen.

## § 28

Wenn mindestens 20 Mitglieder beim Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, so muss diese innerhalb von 4 Wochen unter Bekanntgabe des Grundes erfolgen. 4/5 der Antragsteller müssen auf dieser Versammlung zugegen sein. Sollten weniger als 4/5 der Antragsteller anwesend sein, so kann keine Versammlung durchgeführt werden.

## § 29

Eine Satzungsänderung erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Generalversammlung.

## § 30

*Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.*

Die Generalversammlung ist bis Ostern des folgenden Jahres einzuberufen. – Vor der Generalversammlung ist die Kasse von den Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden jährlich auf der Generalversammlung (2 Mitglieder) neu gewählt.

### Präsident

Michael Schroeren  
Goethestr. 33  
41747 Viersen  
T. 02162-17777

### Vize-Präsident

Heinz-Günter Koenings  
Gladbacher Str. 343  
41748 Viersen  
T. 02162-14291

### Schriftführer

Torsten Zwahr  
Remigiusstr. 16  
41747 Viersen  
T. 02162-353377

### Kassierer

Frank Schreven  
Greefsallee 233  
41748 Viersen  
T. 02162-21717

## § 31

### **Auflösung**

Die Bruderschaft löst sich auf, wenn ihr weniger als 7 Mitglieder angehören.

1. Im Falle der Auflösung werden das Königssilber und die Fahnen der Bruderschaft der zuständigen Pfarrei übergeben.
2. Inventar und Luftgewehre werden einer Vertrauensperson gegen Quittung übergeben.
3. Barvermögen wird der zuständigen Pfarrei für karitative Zwecke zugewendet.

Bei einer Neugründung der St. Remigius Bruderschaft sind die unter 1 und 2 angeführten Gegenstände an den neuen Vorstand zurückzugeben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 1. November 1997 in Kraft.

*Der geschäftsführende Vorstand*

*(Michael Schroeren)  
Präsident*

*(Heinz-Günter Koenings)  
Vizepräsident*

*(Torsten Zwahr)  
Schriftführer*

*(Frank Schreven)  
Kassierer*